

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 90

DIENSTAG, DEN 12. NOVEMBER

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	2121	Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	2126
Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	2122	Widmung einer Wegefläche	2127
Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	2122	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	2127
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Langenhorn 71	2123	Berichtigung	2127
Förderrichtlinie Erneuerbare Energien	2124	Fünfte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg (ab Wintersemester 2010/2011)	2127
Schifffahrtsbehinderung	2126	Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2129
Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen	2126		

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Grünfläche westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 8/12)

Geltungsbereich westlich der Langenhorner Chaussee und südlich des Krohnstiegs im Stadtteil Langenhorn (F 8/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432).



Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Sicherung der vorhandenen Grabelandparzellen als Dauerkleingärten. Auf Grund der Lage im unmittelbaren Umfeld

des Flughafens, in der Tagesschutzzone 2 sowie der Nachtschutzzone, werden im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches die Wohnbauflächen reduziert.

Dementsprechend sollen im Flächennutzungsplan „Wohnbauflächen“ in „Grünflächen“ geändert werden. Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt 3,5 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 20. November 2013 bis zum 20. Dezember 2013 während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.

Darüber hinaus sind folgende Gutachten und Untersuchungen verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchung.
- Landschaftsplanerischer Beitrag, Eingriffs- und Kompensationsberechnung, Bestandsaufnahme Bäume und Freiflächen.
- Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Untersuchung.

Außerdem liegen umweltrelevante Stellungnahmen zu den Themenbereichen Baugrund, Kampfmittelverdachtsflächen, Altlasten, Grünbestand/Baumschutz, Eingriff/Minderung und Artenschutz, Verkehr/Erschließung, Grundwasserschutz und Entwässerung sowie Kleingärten vor.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Raum D.01.272, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 15. Oktober 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2121

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 9/12) „Kleingärten westlich der Langenhorner Chaussee in Langenhorn“ im Geltungsbereich westlich der Langenhorner Chaussee und südlich des Krohnstiegs im Stadtteil Langenhorn (F 9/12 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 20. November 2013 bis zum 20. Dezember 2013 während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm der Bereich der Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ und „Gartenbezogenes Wohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ in das Milieu „Kleingärten“ geändert.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Raum D.01.272, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 15. Oktober 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2122

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, führt im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans (F 8/12) eine Änderung des Landschaftsprogramms (L 9/12) für den Bereich westlich der Langenhorner Chaussee und südlich des Krohnstiegs im Stadtteil Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord) durch.

Auf Grund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), ist eine Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach § 14b Absatz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 1.9 der Anlage 3 des UVP obligatorisch durchzuführen, sofern der Fall des § 14d Absatz 1 UVP nicht gegeben ist, wonach eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14b Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die durchgeführte Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVP hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L 9/12 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren L 9/12 beinhaltet die Änderung der Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Etagenwohnen“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ sowie in der Karte Arten- und Biotopschutz die Änderung der Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen bei hohem Anteil an Grünflächen“ mit parkartigen Strukturen.

Das Landschaftsprogramm wird künftig das Milieu „Kleingärten“ darstellen. In der Karte Arten- und Biotopschutz wird künftig der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dargestellt. Diese Änderungen führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Mit der Planänderung wird vorhandenes Grabeland als Milieu „Kleingarten“ dargestellt. Die planrechtliche Sicherung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Es wurde daher von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Regionalabteilung, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 1. November 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2122

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Langenhorn 71

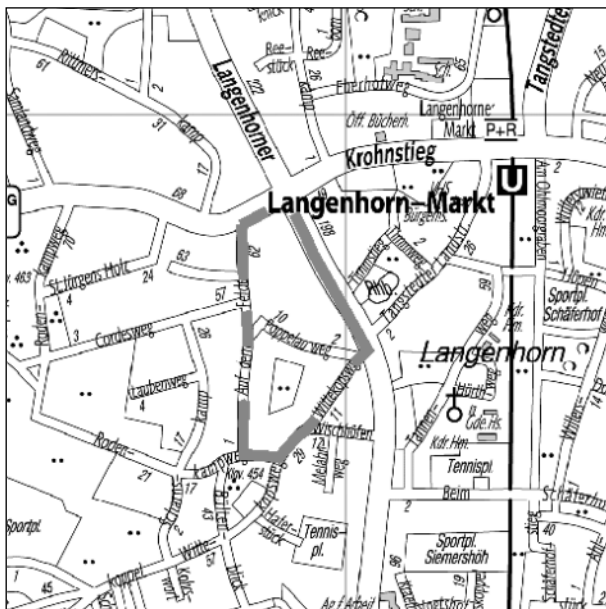
Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen:

Das Planverfahren wird durch den Aufstellungsbeschluss N 1/03 vom 30. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 3003) und seine Änderung vom 11. Mai 2013 (Amtl. Anz. S. 1810) eröffnet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung hat am 23. Februar 2013 (Amtl. Anz. S. 222) stattgefunden.

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2145), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Der Bebauungsplan wird nach § 1 Absatz 3 BauGB aufgestellt.

Gebietsgrenzen: Das Plangebiet des Bebauungsplans Langenhorn 71 bezieht sich auf das im Stadtteil Langenhorn der Stadt Hamburg gelegene Gebiet östlich der Straße Auf dem Felde (Nummern 4 bis 62) – südlich der Straße Krohnstieg (Nummer 55) – westlich der Straße Langenhorner Chaussee (Nummern 157 bis 187) – nördlich der Straßen Wittekopsweg (Nummern 2 bis 26) – Rodenkampweg (Nummern 2 bis 6) der Gemarkung Langenhorn. Innerhalb des Plangebiets befindet sich der Poppelauweg. Das Plangebiet wird begrenzt von den Hauptverkehrsstraßen Krohnstieg und Langenhorner Chaussee sowie den Anliegerstraßen Auf dem Felde, Rodenkampweg und Wittekopsweg und befindet sich im Bereich der Fluglärmmzonen des Verkehrsflughafens Hamburg Airport.



Der Bebauungsplan-Entwurf Langenhorn 71 hat zum Ziel, das heute schon von der Stadt als Gartenfläche verpachtete oder vermietete Grabeland (Flurstück 9805 der Gemarkung Langenhorn) als dauerhafte Kleingartenfläche neu zu ordnen und eine große Anzahl an neuen Kleingartenparzellen (mehr als 80 Parzellen) zu schaffen. Die vorhandenen Wohnnutzungen wie auch alle weiteren Be-

standsnutzungen im Plangebiet sollen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Grundlagen bestandsorientiert gesichert werden.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung) und die umweltbezogenen Fachgutachten und Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange und bezirklichen Dienststellen (2006 bis 2013). Sie betreffen die Themen Baugrund, Lärmemissionen und Luftschadstoffe, Kampfmittelverdachtsflächen, Altlasten, Grünbestand/Baumschutz, Eingriff/Minderung und Artenschutz, Verkehr/Erschließung und Kleingärten.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Auslegungsstand November 2013.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Abteilung Geologisches Landesamt, zur Topographie, zu geologischen Verhältnissen, zum Baugrund und zum Grundwasser, Oktober 2006.
- Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zu bestehenden Straßenverkehrs- und Fluglärmemissionen mit Lärmtechnischer Untersuchung und Ermittlung der Erforderlichkeit einer Schadstoffuntersuchung, Mai 2013, und einem Nachtrag, April 2013, sowie einer Übersicht der Fluglärm-Schutzzonen, Dezember 2012.
- Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, zur Gefahrenerkundung/Luftbilddauswertung – Kampfmittelverdacht für das Flurstück 9805 der Gemarkung Langenhorn, Geschäftszeichen BIS/F046-13/4690, September 2013.
- Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, zu Fachinformation Boden (Altlastenverdachtsflächen), August 2013.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Gewässer- und Bodenschutz, zur Oberflächenentwässerung und zum Grundwasserschutz, Mai 2003.
- Büro EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH, Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan Langenhorn 71, Eingriffs- und Kompensationsberechnung, Bestandsaufnahme Bäume und Freiflächen, November 2013.
- Dipl. Biologe Karsten Lutz, Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Untersuchung, mit Zusammenstellung möglicher Vorkommen und Prüfung der Planung bezüglich der besonders geschützten Arten, insbesondere Fledermaus- und Brutvogelarten, Juni 2013.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und bezirklichen Dienststellen liegen vor:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, zu der Entwicklung der Grundwasserstände, den Versickerungsmöglichkeiten und den Belangen der Entwässerung des Niederschlagswassers.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, zur Erhaltung von Bäumen, zur Wegeverbindung Poppelauweg, der

Niederschlagsentwässerung und grünordnerischen Festsetzungen auf der Privaten Grünfläche (Dauerkleingärten).

- Hamburger Stadtentwässerung zu den Belangen der Ableitung von Schmutz- und Regenwasser.
- Bezirksamt Hamburg-Nord, Management des öffentlichen Raumes, zu grünordnerischen Festsetzungen, dem Erhalt von Einzelbäumen und der Wegeverbindung durch die Private Grünfläche (Dauerkleingärten).
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz zum Belang des Baumbestandes in der Privaten Grünfläche (Dauerkleingärten).

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen [Verordnung] und Begründung) sowie die oben genannten umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sowie umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und bezirklichen Dienststellen werden in der Zeit vom 20. November 2013 bis 20. Dezember 2013 an den Werktagen (außer sonntags) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummern 040/4 28 04 - 60 24 oder - 60 20.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zur Planung (Bauleitplan-Entwurf nebst oben aufgeführten ausliegenden Unterlagen) bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 8. November 2013

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2123

Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

1. Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden zusammen mit den jeweiligen speziellen Fördermodulen Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden ausgewählte Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien, sowie energiesparende Anlagen und Anlagenteile und/oder Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energien eingesetzt werden

oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energien stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in den speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

3. Förderempfänger

3.1 Förderempfänger können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen – KMU – als auch große Unternehmen) und Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung,
- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁾ sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Fördervoraussetzungen

Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Fördernehmerinnen und Fördernehmer – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besizerstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann – auf rechtzeitigen, begründeten Antrag – die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) – siehe Nummer 9.1 – werden jeweils

¹⁾ Vgl. für KMU Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) Nr. 800/2008 (Amtsblatt der EU Nr. L 214/3) bzw. für große Unternehmen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244/2 vom 1. Dezember 2004).

entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100 000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, rückzahlbaren Zuschuss oder (zinssubventioniertes) Darlehen erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (www.hamburg.de/erneuerbare-energien; www.ifbhh.de).

Die Beihilfe erfolgt nach Artikel 23 der Gruppenfreistellungsverordnung. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei 45% der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität jedoch um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Zusätzlich können Beihilfen u.a. nach Maßgabe der Artikel 18, 21, 22 und 24 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 214/3) gewährt werden.

6. Sonstige Förderbestimmungen

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) oder

3. ein von der jeweiligen Fachbehörde oder der IFB im Einzelfall mit der Durchführung beauftragter Projektträger.

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

8.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten – mit Ausnahme ihrer Nummer 3 – die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 5.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100 000,- Euro sind für Prüfungszwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

9. Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ABl. L 214/3 vom 9. August 2008 S. 3) gewährt.

9.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen als Zuwendungen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP – Anlage 2 der VV zu § 44 LHO).

9.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die

ANBest-P und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), Anwendung.

Förderungen, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank gewährt, erfolgen auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen. Die §§ 23 und 44 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 26. November 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2124

Schifffahrtsbehinderung

In der Zeit vom 2. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014 wird das Nikolaisperrwerk mit auflaufender Tide ab einem Wasserstand von NN + 1,0 m geschlossen. Das Nikolaifleet ist in diesem Zeitraum daher nur eingeschränkt befahrbar.

Hamburg, den 1. November 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2126

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 10 über Mandatswechsel in der 20. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 13. September 2013 (S. 1583) gebe ich bekannt:

1. Frau Anja Hajduk (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste [GRÜNE/GAL] im Wahlkreis 8) hat ihr Mandat am 17. Oktober 2013 mit Ablauf des 21. Oktober 2013 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Martin Bill (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 8) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 8 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 BüWG mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 für gewählt erklärt.

Herr Martin Bill hat die Wahl am 22. Oktober 2013 mit schriftlicher Erklärung angenommen.

2. Herr Metin Hakverdi (laufende Nummer 3 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD] im Wahlkreis 2) hat sein Mandat am 21. Oktober 2013 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Susanne Kilgast (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 2) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 2 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 BüWG mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 für gewählt erklärt.

Frau Susanne Kilgast hat die Wahl am 22. Oktober 2013 mit schriftlicher Erklärung angenommen.

Hamburg, den 12. November 2013

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2126

Mandatsveränderungen in der Hamburgischen Bürgerschaft und in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 24 über Mandatswechsel in den 19. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 29. Oktober 2013 (S. 1990) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte

Frau Susanne Kilgast (laufende Nummer 5 der Bezirksliste Hamburg-Mitte auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD]) hat ihr nach Maßgabe der Listenplatzierung erworbenes Mandat mit Wirkung zum 31. Oktober 2013 niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Anke Kewitz (laufende Nummer 12 der Bezirksliste Hamburg-Mitte auf dem Wahlvorschlag der SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste Hamburg-Mitte auf dem Wahlvorschlag der SPD nach §§ 38 Absatz 2 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Anke Kewitz hat die Wahl am 28. Oktober 2013 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

Herr Martin Bill (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste [GRÜNE/GAL] im Wahlkreis 8) hat sein Mandat mit Wirkung zum 28. Oktober 2013 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Sabine Bill, geb. Bissinger (laufende Nummer 5 auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 8) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der GRÜNE/GAL im Wahlkreis 8 nach §§ 38 Absatz 1 BüWG, 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Sabine Bill, geb. Bissinger hat die Wahl am 31. Oktober 2013 angenommen.

Hamburg, den 12. November 2013

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 2126

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Vörn Barkholt (Flurstück 7845) mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Oktober 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2127

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene öffentliche Wegefläche Vörn Barkholt (Flurstück 7841) mit sofortiger Wirkung für den Fußgängerverkehr entbehrlich und entwidmet.

Hamburg, den 7. Oktober 2013

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2127

Berichtigung

Die im Amtl. Anz. Nr. 64 vom 13. August 2013 veröffentlichten „Vorlesungszeiten Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2016“ werden wie folgt berichtigt:

Der erste Vorlesungstag des Wintersemesters 2014/2015 wird vom „14. Oktober 2014“ geändert in „13. Oktober 2014“.

Hamburg, den 5. November 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 2127

Fünfte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg (ab Wintersemester 2010/2011)

Vom 5. September 2013

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 5. September 2013 die vom Hochschulse-nat am 5. September 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene fünfte Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 28. Oktober 2010 (Amtl. Anz. 2011 Nr. 50 S. 1498), zuletzt geändert am 11. April 2013 (Amtl. Anz. 2013 Nr. 69 S. 1471), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderungen zu § 4 Absatz 1
- § 2 Änderungen der Modulbeschreibungen „Einführung in das künstlerische Arbeiten“
- § 3 Änderungen der begleitenden Grundlagenveranstaltungen
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Absatz 1 werden wie folgt geändert:

Absatz 1 Wahlpflichtmodul „Einführung in das künstlerische Arbeiten“ erhält eine neue Fassung:

Wahlpflichtmodule „Einführung in das künstlerische Arbeiten“: Diese Module werden nur im 1. Studienjahr angeboten. Die Studierenden müssen zwei Module nach Wahl erfolgreich absolvieren.

- Einführung in das künstlerische Arbeiten Bildhauerei
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Bühnenraum
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Design
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Film
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Grafik/Typografie/Fotografie
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Malerei/Zeichnen
- Einführung in das künstlerische Arbeiten Zeitbezogene Medien

Absatz 1 Grundlagenveranstaltungen erhält eine neue Fassung:

Die Studierenden müssen zwei unterschiedliche Grundlagenveranstaltungen nach Wahl bestehen.

- Grundlagen Bildhauerei
- Grundlagen Bühnenraum
- Grundlagen Design
- Grundlagen Film
- Grundlagen Grafik/Typografie/Fotografie
- Grundlagen Malerei/Zeichnen
- Grundlagen Zeitbezogene Medien

§ 2

Änderungen der Modulbeschreibungen „Einführung in das künstlerische Arbeiten“

Das Wahlpflicht-Modul „Einführung in das künstlerische Arbeiten“ erhält folgende Fassung:

Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, das Lehramt an Sonderschulen		
Modultitel: Einführung in das künstlerische Arbeiten		
Veranstaltungstyp: künstlerische Arbeit in der Klasse		
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch		
Veranstalter: die Veranstalter dieses Moduls sind die einzelnen künstlerischen Studienschwerpunkte		
Aus den nachfolgenden Angeboten a) bis g) sind im 1. Studienjahr nach Wahl des bzw. der Studierenden zwei zu belegen:		
a) Bildhauerei b) Bühnenraum c) Zeitbezogene Medien d) Malerei/Zeichnen e) Design f) Film g) Grafik/Typografie/Fotografie		
Inhalt des Moduls:		
a) – e) und g): - Einführung in die künstlerische Praxis - Einführung in das experimentelle und projektbezogene Arbeiten		
f): Analyse der Montage von Bild und Ton in exemplarischen Filmen der Filmgeschichte; Behandlung und Betrachtung der Autorentheorie; Präsentation der eigenen Arbeit; Ideenfindung, Konzeption und praktische Durchführung des Erstjahresprojektes mit praktischer und inhaltlicher Betreuung (Einzel- und Gruppenkorrektur); Teilnahme an Erstjahresprojekten der KommilitonInnen		
Lernziele:		
a - b): - Präzisierung der eigenen künstlerischen Ansätze - Erwerb grundlegender praktischer künstlerischer Erfahrungen und Fertigkeiten - Erwerb differenzierter künstlerischer Begriffe		
c - d): - Entwicklung und Präzisierung der eigenen Ansätze - Erwerb grundlegender praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten - Erwerb differenzierter künstlerischer Begriffe		
e): Orientierung und Übung hinsichtlich einer freien künstlerischen sowie einer auf konkrete Aufgabenstellungen bezogenen Arbeitsweise in verschiedenen Entwicklungsschritten (Aufgabenanalyse, Ideenfindung, zwei- und dreidimensionale Darstellung, Präsentation)		
f): - Verständnis zum Aufbau von Film durch Montage von Bild und Ton - Erwerb der Fähigkeit zur Analyse der eigenen Faszination an einer Geschichte - Einführung in Ideenfindungs-Techniken - Präzisierung der eigenen künstlerischen Ansätze - Erwerb von Grundkenntnissen des Schreibens eines Exposés, des Umgangs mit der Kamera und des Montierens - Erwerb differenzierter dramaturgischer und künstlerischer Begriffe und deren Anwendung durch das Präsentieren und Diskutieren filmischer Arbeiten (eigene und die anderer)		
g): - Erwerb grundlegender praktischer gestalterischer und künstlerischer Erfahrungen und Fertigkeiten - Erwerb von Kenntnissen über künstlerisch-kommunikative Prozesse - Präzisierung der eigenen künstlerischen Ansätze		

Teilnahmevoraussetzungen/erforderliche und nützliche Vorkenntnisse: Bestandene Prüfung zur Aufnahme des Studiums		
Art der Prüfungsleistung: Abschlusseinzel- und Gruppenkorrektur; Präsentation der künstlerischen Arbeiten am Ende des 2. Semesters		
Anzahl der Leistungspunkte pro Modul je Semester: LAGym: 14 LAPS, LAS: 14	Workload in h pro Modul und pro Woche: Präsenzstudium: 3,0 Selbststudium: 16,0	Turnus: jeweils im 1. und 2. Semester

§ 3

Änderungen der begleitenden Grundlagenveranstaltungen

Es gibt eine zusätzliche Grundlagenbeschreibung „Bühnenraum“ sowie eine neue Fassung der Grundlagenbeschreibung „Bildhauerei“.

Die Grundlagenbeschreibung „Bildhauerei“ erhält folgende Fassung:

Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen		
Titel der Grundlagenveranstaltung: Grundlagen Bildhauerei		
Veranstaltungstyp: Seminar, Übung, Projektarbeit		
Veranstalter/-in: Prof. Gaycken		
Inhalt: Über die Entdeckung und Entwicklung des bildhauerischen Ausdrucks		
Lernziel: Kenntnisse über Material und Form (z. B. haptische Qualitäten, Umsetzung von Alltagsphänomenen in die Bildhauerei)		
Teilnahmevoraussetzungen/erforderliche und nützliche Vorkenntnisse: keine		
Art der Prüfungsleistung: Abschlussgruppenkorrektur		
Anzahl der Leistungspunkte je Semester: 4	Workload in h pro Woche je Semester: Präsenzstudium: 3,5 Selbststudium: 1,75	Turnus: 1. und 2. Semester

Die Grundlagenbeschreibung „Bühnenraum“ erhält folgende Fassung:

Studiengang: Bachelor-Teilstudiengang Bildende Künste für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Sonderschulen		
Titel der Grundlagenveranstaltung: Grundlagen Bühnenraum		
Veranstaltungstyp: Seminar, Übung, Projektarbeit		
Veranstalter/-in: Prof. Gaycken		
Inhalt: Über die Entdeckung und Entwicklung der ästhetischen Formung im Raum		
Lernziel: Kenntnisse von Raumkonzeptionen, (z. B. Wahrnehmung von Raumkonstruktionen und Bewusstsein für theatrale Räume)		
Teilnahmevoraussetzungen/erforderliche und nützliche Vorkenntnisse: keine		
Art der Prüfungsleistung: Abschlussgruppenkorrektur		
Anzahl der Leistungspunkte je Semester: 4	Workload in h pro Woche je Semester: Präsenzstudium: 3,5 Selbststudium: 1,75	Turnus: 1. und 2. Semester

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 5. September 2013

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 2127

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Februar 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. März 2013 die vom Hochschulsenat am 13. Februar 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), beschlossene Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 28. Mai 2008, zuletzt geändert am

20. Juni 2012 (Amtl. Anz. 2009 S. 1022, 2012 S. 1967), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. § 18 wird wie folgt geändert:

„§ 18

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung,
Teilnahme an Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsaus-

schuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19

Studienbegleitende Modulprüfungen
und Studienleistungen

(1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen (studienbegleitende Modul[teil-]prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zu dieser Ordnung). Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Ver-

tiefung und Diskussion eines Themaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(2) Die Modulprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bzw. einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Jede Prüferin/jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Bestimmte Module schließen mit einer Studienleistung ab. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikum- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé, Projektkonzeption, Teilnahme an Proben und Konzerten, Teilnahme an internem oder öffentlichem Vorspiel (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) usw. erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Bei Studienleistungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zur Prüferin/zum Prüfer durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Die Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Kernmodul Kammermusik (1. und 2. Semester)

Kernmodul Kammermusik (3. und 4. Semester)

Ergänzungsmodul (1. und 2. und 3. Semester)

Abschlussmodul

Wahlmodul (1. und 2. Semester)

Wahlmodul (3. und 4. Semester)

Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

„§ 21

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

P = Prüfung vor Kommission; S = definierte Studienleistung; Details siehe Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnis

Modulbeschreibungen Kammermusik Master of Music

Version Februar 2013

Inhalt

- 1 Studienverlauf Master Kammermusik
- 2 Modulbeschreibungen Kernmodule Master Kammermusik
 - 2.1 Kernmodul 1 Master Kammermusik
 - 2.2 Kernmodul 2 Master Kammermusik
 - 2.3 Abschlussmodul Master Kammermusik
- 3 Modulbeschreibung Ergänzungsmodul Master Kammermusik

Neu in dieser Version sind die Anzahl und Art der Modulprüfungen (Akkreditierungsaufgaben Dezember 2012)

Prüfungen: Es wird unterschieden zwischen Prüfungen und Studienleistungen. Prüfungen werden von einer Kommission abgenommen. Sie können einmal wiederholt werden und werden in der Regel am Ende eines Moduls durchgeführt. Studienleistungen werden von der Dozentin/ dem Dozenten abgenommen. Sie können im Verlauf eines Moduls erbracht werden. Es handelt sich bei Studienleistungen z.B. um Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Klausuren, Tests verschiedener Art. Ihre Wiederholbarkeit ist nicht begrenzt. Beide Prüfungsarten werden in der Regel mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistungen in den Abschlussmodulen werden jedoch differenziert bewertet.

1 Studienverlauf Master Kammermusik

	1. Sem.		2. Sem.			3. Sem.		4. Sem.		
Module / Teilmodule (Fächer)	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüf.	SWS	Cr	SWS	Cr	Prüf.
Kernmodule	K-1-Kam-MM					K-2-Kam-MM				
Hauptfach (E)	1,5	21	1,5	18	P	1,5	10	1,5	9	S
Abschlussmodul										
CD-Produktion						8				P
CD-Booklet						3				P
Masterprojekt Öffentliches Konzert						15				P
Ergänzungsmodul	E-1-Kam-MM									
Literatur-/Interpretationskunde (S)	1,5	4	1,5	4	S	1,5	4	S		
Schreiben und Sprechen über Musik (S)	1	3	1	3	S	1	3	S		
Kultur- und Medienmanagement (S)	1	2	1	2		1	2	S		
Wahlmodule (freie Wahl)	W-frei					W-frei				
	3 Credits				S	6 Credits				S
Summe Credits/Semester:	30		30			30		30		

E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)

Credits
gesamt: 120

P = Prüfung vor Kommission; S = definierte Studienleistung; Details siehe Modulbeschreibungen bzw. Vorlesungsverzeichnis

2 Modulbeschreibungen Kernmodule Master Kammermusik

2.1 Kernmodul 1 Master Kammermusik

Modulbezeichnung / -code	Kernmodul 1 Master Kammermusik		K-1-KAM-MM	
ECTS-Punkte	39			
Studiensemester	1. + 2. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr		Prüfung	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Hauptfach (E)		Präsenzzeit	Vor-/Nachbe.
Inhalte	Im Zentrum des Studiums steht das Hauptfach Kammermusik mit der Erarbeitung der großen Werke der Kammermusikliteratur und der Aufbau eines Repertoires, das exemplarische Werke der Klassik, Romantik, des 20. Jh. und der Gegenwart enthalten soll.		52,5	1117,5
Qualifikationsziele	Ein sicheres Gefühl und Verständnis für den Grundduktus eines Werkes sowie die Entschlüsselung interner Beziehungen im Notentext entwickeln. Die Intention des eigenen künstlerischen Wirkens bestimmen können.		39	
Leistungsnachweis	Art und Umfang der Modulprüfung: Die Modulprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach Kammermusik von etwa 60 Minuten Dauer. Stücke aus der Aufnahmeprüfung dürfen nicht wiederholt werden. Die Prüfung umfasst zwei repräsentative Werke der Kammermusik aus unterschiedlichen Epochen. Alle Werke sind vollständig vorzubereiten. Die Kommission kann unter Berücksichtigung des jeweiligen zeitlichen Rahmens Teile des Prüfungsprogramms auswählen. Mindestens 85 % Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin. Die/Der Studierende/das Ensemble hat während des Studiums in mindestens zwei öffentlichen Konzerten mitzuwirken. Die Konzertprogramme gelten als Nachweis.			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Prof. Niklas Schmidt			
Empfohlene Basisliteratur	n. V.			

2.2 Kernmodul 2 Master Kammermusik

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Master Kammermusik				K-2-KAM-MM		
ECTS-Punkte	19						
Studiensemester	3. + 4. Semester						
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul						
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				Prüfung	Präsenz-zeit	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Hauptfach (E)				Studienleistung	Vor-/Nachbe.	19
Inhalte	Vertiefung des klassischen Repertoires und Repertoireerweiterung, insbesondere durch Schlüsselwerke der romantischen Periode und der Moderne, sowie die Vorbereitung der Produktion einer CD.						
Qualifikationsziele	Sensibilisierung für neue Klangdimensionen. Vorbereitung auf Wettbewerbe. Die eigene Unverwechselbarkeit und Einmaligkeit erarbeiten.						
Leistungsnachweis	Studienleistung: Präsentation eines Kammermusikprojektes. Mindestens 85 % Anwesenheit;						
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-KAM-MM						
Koordination	Prof. Niklas Schmidt						
Empfohlene Basisliteratur	n.V.						

2.3 Abschlussmodul Master Kammermusik

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul Masterprojekt Kammermusik				AB-KAM-MM		
ECTS-Punkte	26						
Studiensemester	3. + 4. Semester						
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul						
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr				Vorbereitungszeit	Credits	
Bestandteile der Masterprüfung	1.) Masterprojekt: Öffentliches Konzert (dreifache Wertung)				450	15	
	2.) CD-Produktion (3. o. 4. Sem.) (zweifache Wertung)				240	8	
	3.) CD-Booklet (3. o. 4. Sem.) (einfache Wertung)				90	3	

Inhalte der Masterprüfung	1.) Masterprojekt Abschlusskonzert: (1) Das Abschlusskonzert, ein vollständiges Konzertprogramm mit Pause, muss mindestens drei repräsentative und anspruchsvolle Werke der Kammermusik aus der Klassik, der Romantik und der Moderne enthalten. Werke aus vorangegangenen Prüfungen dürfen nicht aufgeführt werden. (2) Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Masterprüfung in einer anderen Zusammensetzung als der der ursprünglich immatrikulierten Mitglieder des festen Ensembles abgelegt werden. Eine Veränderung der Zusammensetzung des Ensembles ist nach Ablauf des dritten Semesters nicht mehr möglich. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Konzert ist durch ein kommentiertes Konzertprogramm zu dokumentieren. 2.) CD Produktion: Die CD-Produktion muss mindestens zwei repräsentative Werke aus verschiedenen Epochen umfassen. Mindestens ein Werk der Produktion darf nicht mit den Werken des Abschlusskonzertes identisch sein. 3.) Inhaltliche Anforderungen an den Booklet- oder Programmhefttext: 1. Eigenständig formulierter Text im Umfang von mind. 1,5 bis 6 Seiten (Word-Dokument, 1800 Zeichen pro Seite) über die Musikstücke aus dem CD-Programm der Studierenden auf Grundlage der einschlägigen Lexika und der zugänglichen Sekundärliteratur. 2. Biografische Angaben zum Komponisten/zur Komponistin sowie Beschreibung der Musikstücke. 3. Ausleuchtung der historischen, sozialen oder kulturgeschichtlichen Hintergründe der Kompositionen. 4. Eigenständige Interpretation der Musikstücke. 5. Nach eigenem Konzept zusammengestellte oder im Text eingebrachte Dokumente, Bilder, Briefzitate etc. 6. Eine über die Literaturrecherche hinausgehende Nachforschung, z.B. durch ein Gespräch oder Briefwechsel mit einem (zeitgenössischen) Komponisten, Interview eines anderen Interpreten, eines Instrumentenbauers, etc. Weitere formale Anforderungen: 1. Korrekte und vollständige Benennung sämtlicher Musikstücke der CD, Angabe der Lebensdaten der Komponistinnen/Komponisten. 2. Dauer der Aufnahmen. 3. Vita des Studierenden. 4. Angaben zur technischen Aufnahme (techn. Leitung, Aufnahmeort, Datum, etc.). Angaben zur technischen Aufnahme (techn. Leitung, Aufnahmeort, Datum, etc.).
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-KAM-MM, aktive Teilnahme an den Modulen des zweiten Jahres
Koordination	Prof. Niklas Schmidt
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

3 Modulbeschreibung Ergänzungsmodul Master Kammermusik

Modulbezeichnung / -code	Ergänzungsmodul Master Kammermusik		E-1-KAM-MM			
ECTS-Punkte	27					
Studiensemester	1. + 2. + 3. Semester					
Dauer / Art des Moduls	3 Semester / Pflichtmodul (ggf. mit Wahlanteilen)					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr					
Lehrveranstaltungen (Art)			Prüfungen	Präsenzzeit	Vor-/Nachbe.	Credits
	1.) Literatur- und Interpretationskunde (S)		Studienleistung	78,75	281,25	12
	2.) Schreiben und Sprechen über Musik (Musikvermittlung) (S)		Studienleistung	52,5	217,5	9
	3.) Kultur- und Musikmanagement (S)		Studienleistung	52,5	127,5	6
Inhalte	1.) Der musikwissenschaftliche Projektbereich bezieht sich auf die historische Entwicklung des Kammermusikrepertoires sowie seines kulturellen Kontextes. Außerdem werden Recherchen und Analysen zum Urtext an ausgewählten Schlüsselwerken der Kammermusik durchgeführt. Erweiterung durch Einführung in historische Aufführungspraxis und Repertoirekunde der Moderne. Aktuelles aus der zeitgenössischen Musikszene für Kammermusiker. Um sich auf das Berufsleben vorzubereiten, werden Kenntnisse von ausgefallenem Repertoire und Interpretationskonzepten vermittelt. 2.) Gruppenpsychologie für Kammermusiker, Grundlagen zum Thema Schreiben und Sprechen über Musik; Grundlagen der Aufnahmetechnik und -ästhetik für Interpreten, Grundlagen im Umgang mit Journalisten und Medien, Einführung in den geschlechtsspezifischen Kontext von Musikwerken. Verfassen eigener Booklet-Texte für eine CD-Produktion. Des Weiteren „Sprechen über Musik“, Entwicklung von Moderationstypen, Arbeit an der eigenen Stimme und Sprache. Erarbeitung des spezifischen künstlerischen Profils einer Kammermusikformation. 3.) Vermittlung grundlegender Kenntnisse von Marketing-Techniken klassischer Musik, des Künstlermanagements und Einführung in den Musikmarkt und des Schallplattenmarktes. Strategische Karriereplanung. Grundlagen zu den Themen Leistungsschutzrechte (GVL), Urheberrechte (GEMA) und Künstlersozialkasse (KSK). Bedeutung der Kammermusik in international agierenden Großfestivals.					

Qualifikationsziele	1.) Überblick über den neuesten Stand der kulturwissenschaftlichen Forschung in Bezug auf den musiksoziologischen Kontext der Repertoireentwicklung. 2.) Grundlegende Kenntnisse der Kommunikationsgesetzmäßigkeiten unter Musikern, in den Medien, zwischen Musikern und Publikum. Kenntnis außermusikalischer Parameter in der Denkweise von Journalisten und Kulturmanagern. Fähigkeit zur Reflexion über das künstlerische Profil und seine Vermittlung in verschiedenen Formaten (gesprochen / geschrieben). 3.) Mit Musikmanagern verschiedener Institutionen ins Gespräch kommen, um sich strategisch gut positionieren zu können. Die Musiker sollen mit dem notwendigen „know how“ ausgestattet werden, damit die eigenen künstlerischen Ziele im Musikleben verfolgt und durchgesetzt werden können. Die Strukturen der hochspezialisierten Klassikbranche in einem globalisierten Musikleben transparent machen.
Leistungsnachweis	Für alle Teile dieses Moduls sind Dispensprüfungen möglich. 1.) Studienleistung: Am Ende des 2. Semesters: Urtext: Analyse von Problemen textkritischer Notenausgaben (Klausur oder Hausarbeit), Literaturkunde: z.B. Geschichte des Streichquartetts (Referat). Am Ende des 3. Semesters: 1. Historische Aufführungspraxis: Kenntnis der historischen Instrumente und kritische Analyse von historischen Metronombezeichnungen (Klausur); 2. Literaturkunde: Vertiefte Kenntnisse im Bereich der kammermusikalischen Repertoireentwicklung (Hausarbeit). 2.) Studienleistung: Schreiben eines Textes über ein Musikwerk (Hausarbeit) (2. Sem.) Verfassen eines CD Booklets mit Künstlerbiographien, Beschreibungen bzw. Analysen der eingespielten Werke. (3.Sem.) 3.) Studienleistung: Klausur / mündliche Prüfung / Referat/ Hausarbeit nach Absprache Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-KAM
Koordination	Prof. Dr. Reinhard Flender
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen muss in jedem Jahr ein Wahlmodul belegt werden. Die Art bzw. Zahl der darin zu belegenden Lehrveranstaltungen wird bestimmt durch die Anzahl der Credits, die nach Abzug der Pflichtmodule an 60 fehlen.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 13 A 0420

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
 E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **13 A 0420**
Sielsanierung
 63433B2013 Sielsanierung BSH Wüstland
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) Wüstland, Wüstland 2, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Sielsanierung durch schlauchlining und offener Bauweise
 Art und Umfang der Leistung:
 – ca. 170 m Schlauchliner DN 300
 – ca. 50 m Kanalrohre DN 150
 – ca. 20 Schachtreparaturen (Steigeisen, einzelne Fehlstellen)
 – ca. 80 m² Asphaltfläche aufnehmen und wiederherstellen
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
 Beginn der Ausführung: 15. Januar 2014
 Fertigstellung der Leistungen bis: 28. Februar 2014
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
 Bewerbungsschluss: 21. November 2013
 Versand der Verdingungsunterlagen: 27. November 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe der Kosten: 10,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
 Empfänger: siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0420

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
 13. Dezember 2013, 10.00 Uhr,
 Ort: siehe Buchstabe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
 gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

- Anerkannter Fachbetrieb nach §13b des Hamburgischen Abwassergesetzes für Arbeiten an Abwasserkanalanlagen.
- Nachweis AK 3, S10, S27 nach RAL GZ 961 oder Vorlage eines entsprechenden Erstprüfungsberichtes.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 13. Januar 2014

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Herr Scherr

Telefon: 040 / 4 28 42 - 246

Hamburg, den 6. November 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

945

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST BIS) – organisatorisch angebunden bei

der Polizei Hamburg –, beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von 8 Hubrettungsfahrzeugen (DLA (K) 23/12). Die Fahrzeuge sollen in einem Mehrjahresprogramm bis 2017 beschafft werden.

Fest zugesagt wird die Bestellung von einem Fahrzeug im Jahr 2014. Die Abnahme für die Jahre 2015 bis 2017 steht unter dem Vorbehalt entsprechender verfügbarer Haushaltsmittel, die zwar bereits beantragt, aber parlamentarisch noch nicht genehmigt wurden.

Zur Menschenrettung, Bekämpfung von Bränden sowie zur Durchführung von technischen Hilfeleistungen in größeren Höhen sollen die Fahrzeuge mit baugleichen Automatikdrehleitern mit Rettungskorb für eine Nennrettungshöhe von 23 Metern bei einer Nennausladung von 12 Metern nach DIN EN 14043 (DLA (K) 23/12) ausgestattet werden. Die Fahrzeuge sollen mit einer maschinellen Hebeeinrichtung ausgestattet sein. Die komplett ausgebauten Fahrzeuge sollen schnellstmöglich einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Ablauf der Angebotsfrist: 16. Dezember 2013, 10.00 Uhr

Letzter Tag der Abforderung von Verdingungsunterlagen: 10. Dezember 2013, 12.00 Uhr

Bindefrist: 30. Juni 2014, 18.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 4. November 2013

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

946

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Absatz 1 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2061-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040 / 89 98 - 24 80, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„Öffentliche Ausschreibung DESY C2061-13 Angebotstermin 21. November 2013“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Lieferung von:

2 Stück Turbopumpstände gemäß technischer Spezifikation vom 10. Oktober 2013.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

2140

Dienstag, den 12. November 2013

Amtl. Anz. Nr. 90

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 8 Wochen nach Zuschlagserteilung oder früher.****h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft, Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 14. November 2013 angefordert werden.Ablauf der Angebotsfrist: **21. November 2013**Ablauf der Bindefrist: **20. Dezember 2013****j) Geforderte Sicherheiten:**

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5% der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.

– Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.

– Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

– Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

– Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).

– Aktueller Nachweis über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001.

– Referenzen der letzten 3 Jahre über die Herstellung von Bauteilen im UHV-Bereich. Es gelten lediglich die Eintragungen im beigefügten Vordruck.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 1. November 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 947